

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1972

Ausgegeben am 30. Juni 1972

67. Stück

- 213.** Bundesgesetz: Dienstpragmatik-Novelle 1972
214. Bundesgesetz: 24. Gehaltsgesetz-Novelle
215. Bundesgesetz: 20. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle
216. Bundesgesetz: 3. Pensionsgesetz-Novelle
217. Bundesgesetz: 4. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung
218. Bundesgesetz: Änderung des Dorotheums-Bedienstetengesetzes
219. Bundesgesetz: 1. Novelle zur Kunsthochschul-Dienstordnung
220. Bundesgesetz: 9. Novelle zum Hochschulassistentengesetz
221. Bundesgesetz: Änderung des Heeresgebührengesetzes
222. Bundesgesetz: Ermäßigung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Kalenderjahr 1972

213. Bundesgesetz vom 14. Juni 1972, mit dem die Dienstpragmatik geändert wird (Dienstpragmatik-Novelle 1972)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstpragmatik, RGBL. Nr. 15/1914, wird wie folgt geändert:

Der § 28 samt Überschrift erhält folgende Fassung:

„Dienstzeit

§ 28. (1) Wenn der Beamte nicht vom Dienst enthoben oder seine Abwesenheit vom Dienst gerechtfertigt ist, hat er die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden einzuhalten.

(2) Die regelmäßige Wochendienstzeit der Beamten beträgt 42 Stunden und vom 1. Jänner 1975 an 40 Stunden. Die Wochendienstzeit ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse und der berechtigten Interessen der Beamten durch einen Dienstplan möglichst gleichmäßig und bleibend auf die Tage der Woche aufzuteilen. Soweit nicht zwingende dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, sind Sonntage, gesetzliche Feiertage und Samstage dienstfrei zu halten.

(3) Soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, kann abweichend von der Regelung des Abs. 2 die gleitende Dienstzeit eingeführt werden. Unter gleitender Dienstzeit ist jene Form der Dienstzeit zu verstehen, bei der der Beamte den Beginn und das Ende seiner täglichen Dienstzeit inner-

halb festgesetzter Grenzen (Gleitzeit) selbst bestimmen kann und während des übrigen Teiles der Dienstzeit (Blockzeit) jedenfalls Dienst zu versehen hat. Bei gleitender Dienstzeit ist vorzusehen, daß die Erfüllung der regelmäßigen Wochendienstzeit im mehrwöchigen Durchschnitt gewährleistet ist.

(4) Bei mehrschichtigem Dienst oder bei Wechseldienst ist ein Schicht- oder Wchseldienstplan zu erstellen; hiebei darf im Schicht- oder Wchseldienstturnus die regelmäßige Wochendienstzeit im mehrwöchigen Durchschnitt nicht überschritten werden. Ist bei mehrschichtigem Dienst oder bei Wchseldienst regelmäßig an Sonn- oder Feiertagen Dienst zu leisten und wird der Beamte turnusweise zu solchen Sonn- und Feiertagsdiensten unter Festsetzung einer entsprechenden Ersatzruhezeit eingeteilt, so gilt der Dienst an dem Sonn- oder Feiertag als Werktagdienst; wird der Beamte während der Ersatzruhezeit zur Dienstleistung herangezogen, so gilt dieser Dienst als Sonntagsdienst.

(5) Für Beamte, in deren Dienstzeit auf Grund der Eigenart des Dienstes regelmäßig oder in erheblichem Umfang Dienstbereitschaft bzw. Wartezeiten fallen und diese durch organisatorische Maßnahmen nicht vermieden werden können, kann die Bundesregierung durch Verordnung bestimmen, daß der Dienstplan eine längere als die in den Abs. 2 und 4 vorgesehene Wochendienstzeit umfaßt.

(6) Der Beamte hat auf Anordnung über die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden hinaus Dienst zu versehen (Überstunden). Den auf Anordnung geleisteten Überstunden sind —

ausgenommen bei gleitender Dienstzeit — Überstunden gleichzuhalten, wenn

1. der Beamte einen zur Anordnung der Überstunde Befugten nicht erreichen konnte,
2. die Leistung der Überstunde zur Abwehr eines Schadens unverzüglich notwendig war,
3. die Notwendigkeit der Leistung der Überstunde nicht auf Umstände zurückgeht, die von dem Beamten, der die Überstunden geleistet hat, hätten vermieden werden können,
4. der Beamte diese Überstunden spätestens innerhalb einer Woche nach der Leistung schriftlich meldet. Ist der Beamte durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden verhindert die Frist einzuhalten, so verlängert sie sich um die Dauer der Verhinderung.

Überstunden sind entweder durch Freizeit auszugleichen oder nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

(7) Rufbereitschaft gilt nicht als Dienstzeit. Wird ein Beamter im Rahmen einer Rufbereitschaft zum Dienst herangezogen, so gilt die Zeit während der er Dienst zu versehen hat, als Dienstzeit.“

Artikel II

(1) Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes dürfen bereits ab der Kundmachung dieses Bundesgesetzes mit der Maßgabe erlassen werden, daß sie nicht früher als die Bestimmung dieses Bundesgesetzes, zu deren Durchführung sie erlassen werden, in Kraft treten.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. I bestehende Regelungen, die eine kürzere Wochendienstzeit als § 28 Abs. 2 Dienstpragmatik vorsehen, bleiben so lange unberührt, als sich aus § 28 Abs. 2 keine gleiche oder kürzere Wochendienstzeit ergibt.

Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Dezember 1972 in Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in den Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

	Jonas		
Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Sinowatz		Androsch	Weih
Frühbauer	Lütgendorf	Kirchschläger	Moser
	Firnberg	Leodolter	

214. Bundesgesetz vom 14. Juni 1972, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (24. Gehaltsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 168/1972, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Monatsbezug besteht aus dem Gehalt und allfälligen Zulagen (Dienstalterszulagen, Dienstzulagen, Verwaltungsdienstzulage, Verwendungszulage, Ergänzungszulagen, Exekutivdienstzulage, Heeresdienstzulage, Omnibuslenkerzulage, Wachdienstzulage, Truppendienstzulage, Truppenverwendungszulage, Haushaltszulage, Teuerungszulagen).“

2. § 13 b erhält folgende Fassung:

„Verjährung

§ 13 b. (1) Der Anspruch auf Leistungen verjährt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren geltend gemacht wird, nachdem die anspruchsbegründende Leistung erbracht worden oder der anspruchsbegründende Aufwand entstanden ist.

(2) Das Recht auf Rückforderung zu Unrecht entrichteter Leistungen (§ 13 a) verjährt nach drei Jahren ab ihrer Entrichtung.

(3) Was trotz Verjährung geleistet worden ist, kann nicht zurückgefordert werden.“

3. An die Stelle der §§ 15 bis 20 treten folgende Bestimmungen:

„Nebengebühren

§ 15. (1) Nebengebühren sind

1. die Überstundenvergütung (§ 16),
2. die Pauschalvergütung für verlängerten Dienstplan (§ 16 a),
3. die Sonn- und Feiertagsvergütung (Sonn- und Feiertagszulage) (§ 17),
4. die Journaldienstzulage (§ 17 a),
5. die Bereitschaftsentschädigung (§ 17 b),
6. die Mehrleistungszulage (§ 18),
7. die Belohnung (§ 19),
8. die Erschwerniszulage (§ 19 a),
9. die Gefahrenzulage (§ 19 b),
10. die Aufwandsentschädigung (§ 20),
11. die Fehlgeldentschädigung (§ 20 a),
12. der Fahrtkostenzuschuß (§ 20 b),
13. die Jubiläumszuwendung (§ 20 c).

(2) Die unter Abs. 1 Z. 1, 4 bis 6 und 8 bis 11 angeführten Nebengebühren sowie die im Abs. 1 Z. 3 angeführte Sonn- und Feiertagsvergütung

können pauschaliert werden, wenn die Dienstleistungen, die einen Anspruch auf eine solche Nebengebühr begründen, dauernd oder so regelmäßig erbracht werden, daß die Ermittlung monatlicher Durchschnittswerte möglich ist. Die Pauschalierung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen. Die Festsetzung einheitlicher Pauschale für im wesentlichen gleichartige Dienste ist zulässig. Bei pauschalierten Überstundenvergütungen ist zu bestimmen, welcher Teil der Vergütung den Überstundenzuschlag darstellt.

(3) Das Pauschale hat den ermittelten Durchschnittswerten unter Bedachtnahme auf Abs. 5 angemessen zu sein und ist

1. bei Pauschalierung der Überstundenvergütung und der Sonn- und Feiertagsvergütung in einem Hundertsatz des Gehaltes zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage, Dienstzulage, Verwaltungsdienstzulage, Verwendungszulage, Ergänzungszulage, Exekutivdienstzulage, Heeresdienstzulage, Omnibuslenkerzulage, Truppendienstzulage, Truppenverwendungszulage, Wachdienstzulage und Teuerungszulage,
2. bei Pauschalierung von Nebengebühren gemäß Abs. 1 Z. 2, 4 bis 6, 8 und 9 in einem Hundertsatz des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und
3. bei den übrigen Nebengebühren in einem Schillingbetrag festzusetzen.

(4) Pauschalierte Nebengebühren sind mit dem jeweiligen Monatsbezug im voraus auszuzahlen.

(5) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, während dessen der Beamte den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Beamte aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die pauschalierte Nebengebühr von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monats, in dem der Beamte den Dienst wieder antritt.

(6) Die pauschalierte Nebengebühr ist neu zu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrunde liegende Sachverhalt wesentlich geändert hat. Die Neubemessung wird im Falle der Erhöhung der pauschalierten Nebengebühr mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten, in allen anderen Fällen mit dem auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monatsersten wirksam.

(7) Der Bundeskanzler und der Bundesminister für Finanzen haben, soweit ihnen eine

Mitwirkung bei der Zuerkennung oder Bemessung von Nebengebühren zukommt, dafür zu sorgen, daß eine gleichmäßige Behandlung der Bundesbeamten im Bereiche sämtlicher Bundesdienststellen gewährleistet ist.

Überstundenvergütung

§ 16. (1) Dem Beamten gebührt für Überstunden (§ 28 Abs. 6 der Dienstpragmatik, RGBI. Nr. 15/1914, in der Fassung der Dienstpragmatik-Novelle 1972, BGBl. Nr. 213), die nicht bis zum Ende des auf die Leistung der Überstunden folgenden Monats durch Freizeit ausgeglichen werden, eine Überstundenvergütung. Soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, kann die Frist für den Freizeitausgleich auf Antrag des Beamten oder mit dessen Zustimmung erstreckt werden.

(2) Überstunden außerhalb der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) sind vor Überstunden in der Nachtzeit auszugleichen. Überstunden an Sonn- und Feiertagen sind nicht durch Freizeit auszugleichen.

(3) Die Überstundenvergütung besteht aus der Grundvergütung und dem Überstundenzuschlag. Die Grundvergütung für die Überstunde ist durch die Teilung des die Bemessungsgrundlage bildenden Betrages durch die 4'33fache Anzahl der für den Beamten gemäß § 28 Abs. 2 der Dienstpragmatik geltenden Wochenstundenzahl zu ermitteln. Die Bemessungsgrundlage besteht aus dem Gehalt zuzüglich einer allfälligen im § 15 Abs. 3 angeführten Zulage des Beamten. Der Überstundenzuschlag beträgt

1. für Überstunden außerhalb der Nachtzeit 50 v. H. und
 2. für Überstunden während der Nachtzeit 100 v. H.
- der Grundvergütung.

(4) Abrechnungszeitraum für die Überstundenvergütung ist der Kalendermonat. Die im Kalendermonat geleisteten Überstunden sind zusammenzuzählen. Für Bruchteile von Überstunden, die sich dabei ergeben, gebührt dem Beamten der verhältnismäßige Teil der Überstundenvergütung.

(5) Die Teilnahme an Empfängen und gesellschaftlichen Veranstaltungen begründet, auch wenn sie dienstlich notwendig ist, keinen Anspruch auf Überstundenvergütung.

Pauschalvergütung für verlängerten Dienstplan

§ 16 a. (1) Beamten, für die ein Dienstplan gemäß § 28 Abs. 5 der Dienstpragmatik gilt, gebührt für die über die im § 28 Abs. 2 der Dienstpragmatik angeführte Wochendienstzeit

hinausgehende, in den Dienstplan fallende Zeit, eine monatliche Pauschalvergütung.

(2) Bei der Festsetzung der Pauschalvergütung ist auf das Ausmaß und die Intensität der Inanspruchnahme Bedacht zu nehmen. Eine einheitliche Festsetzung der Höhe der Pauschalvergütung für Beamte gleicher Verwendungsgruppen ist zulässig.

(3) Die Festsetzung der Pauschalvergütung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

(4) Auf die Pauschalvergütung ist § 15 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 bis 6 anzuwenden.

Sonn- und Feiertagsvergütung (Sonn- und Feiertagszulage)

§ 17. (1) Soweit im Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist, gebührt dem Beamten für jede Stunde der Dienstleistung an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag an Stelle der Überstundenvergütung nach § 16 eine Sonn- und Feiertagsvergütung.

(2) Die Sonn- und Feiertagsvergütung besteht aus der Grundvergütung nach § 16 Abs. 3 und einem Zuschlag. Der Zuschlag beträgt für Dienstleistungen bis einschließlich der achten Stunde 100 v. H. und ab der neunten Stunde 200 v. H. der Grundvergütung.

(3) Ist bei mehrschichtigem Dienst oder bei Wechseldienst (§ 28 Abs. 4 der Dienstpragmatik) regelmäßig an Sonn- und Feiertagen Dienst zu leisten und wird der Beamte turnusweise zu solchen Sonn- und Feiertagsdiensten unter Gewährung einer entsprechenden Ersatzruhezeit eingeteilt, so gilt der Dienst an dem Sonn- und Feiertag als Werktagsdienst; wird der Beamte während der Ersatzruhezeit zur Dienstleistung herangezogen, so gilt dieser Dienst als Sonntagsdienst.

(4) Dem unter Abs. 3 fallenden Beamten, der an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag Dienst leistet, gebührt für jede Stunde einer solchen Dienstleistung eine Sonn- oder Feiertagszulage im Ausmaß von 1'5 v. T. des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage.

(5) Die Abs. 4 und 5 des § 16 sind sinngemäß anzuwenden.

Journaldienstzulage

§ 17 a. (1) Dem Beamten, der außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden zu einem Journaldienst herangezogen wird, gebührt für die im Journaldienst enthaltene Bereitschaftszeit und Dienstleistung an Stelle der Vergütungen nach den §§ 16 und 17 eine Journaldienstzulage.

(2) Die Höhe der Journaldienstzulage ist unter Bedachtnahme auf die Dauer des Dienstes und die durchschnittliche Inanspruchnahme während dieses Dienstes festzusetzen; ihre Bemessung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

Bereitschaftsentschädigung

§ 17 b. (1) Dem Beamten, der sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden auf Anordnung in einer Dienststelle oder an einem bestimmten anderen Ort aufzuhalten hat, um bei Bedarf auf der Stelle seine dienstliche Tätigkeit aufnehmen zu können, gebührt hiefür an Stelle der in den §§ 16 bis 17 a bestimmten Nebengebühren eine Bereitschaftsentschädigung, bei deren Bemessung auf die Dauer der Bereitschaft Bedacht zu nehmen ist.

(2) Dem Beamten, der sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden sowohl in seiner Wohnung erreichbar zu halten, als auch von sich aus bei Eintritt von ihm zu beobachtender Umstände seine dienstliche Tätigkeit aufzunehmen hat, gebührt hiefür an Stelle der in den §§ 16 bis 17 a bestimmten Nebengebühren eine Bereitschaftsentschädigung, bei deren Bemessung auf die Dauer der Bereitschaft und die Häufigkeit allenfalls vorgeschriebener Beobachtungen Bedacht zu nehmen ist.

(3) Dem Beamten, der sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden erreichbar zu halten hat (Rufbereitschaft), gebührt hiefür an Stelle der in den §§ 16 bis 17 a bestimmten Nebengebühren eine Bereitschaftsentschädigung, deren Höhe nach der Dauer der Bereitschaft zu bemessen ist.

(4) Die Bemessung der Bereitschaftsentschädigungen nach den Abs. 1 bis 3 bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

Mehrleistungszulagen

§ 18. (1) Dem Beamten, der eine in fachlicher Hinsicht zumindest gute Leistung erbringt, die — bezogen auf eine Zeiteinheit — in mengenmäßiger Hinsicht erheblich über der Normalleistung liegt, gebührt eine Mehrleistungszulage.

(2) Bei der Bemessung der Mehrleistungszulage ist auf das Verhältnis der Mehrleistung zur Normalleistung Bedacht zu nehmen. Die Bemessung der Mehrleistungszulage bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

Belohnung

§ 19. (1) Belohnungen können in einzelnen Fällen Beamten für außergewöhnliche Dienstleistungen zuerkannt werden.

(2) Bei der Festsetzung der Höhe der Belohnung ist auf die Bedeutung der Dienstleistung Rücksicht zu nehmen.

Erschwerniszulage

§ 19 a. (1) Dem Beamten, der seinen Dienst unter besonderen körperlichen Anstrengungen oder sonstigen besonders erschwerten Umständen verrichten muß, gebührt eine Erschwerniszulage.

(2) Bei der Bemessung der Erschwerniszulage ist auf die Art und das Ausmaß der Erschwernis angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Bemessung der Erschwerniszulage bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

Gefahrenzulage

§ 19 b. (1) Dem Beamten, der Dienste verrichtet, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Leben verbunden sind, gebührt eine Gefahrenzulage.

(2) Bei der Bemessung der Gefahrenzulage ist auf die Art und das Ausmaß der Gefahr angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Bemessung der Gefahrenzulage bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

Aufwandsentschädigung

§ 20. (1) Der Beamte hat Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes, der ihm in Ausübung des Dienstes oder aus Anlaß der Ausübung des Dienstes notwendigerweise entstanden ist.

(2) Der Ersatz des Mehraufwandes, der einem Beamten durch eine auswärtige Dienstverrichtung oder eine Versetzung entsteht, wird durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt.

Fehlgeldentschädigung

§ 20 a. (1) Dem Beamten, der in erheblichem Ausmaß mit der Annahme oder Auszahlung von Bargeld, mit dem Verschleiß von Wertzeichen oder mit der Einlösung von Wertpapieren und Zinsscheinen beschäftigt ist, gebührt zum Ausgleich von Verlusten, die ihm durch entschuld bare Fehlleistungen im Verkehr mit Parteen und im inneren Amtsverkehr entstehen können, eine Fehlgeldentschädigung.

(2) Die Fehlgeldentschädigung ist unter Zugrundelegung von Erfahrungswerten nach Billigkeit zu bemessen. Die Bemessung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

Fahrtkostenzuschuß

§ 20 b. (1) Dem Beamten gebührt ein Fahrtkostenzuschuß, wenn

1. die Wegstrecke zwischen der Dienststelle und der nächstgelegenen Wohnung mehr als zwei Kilometer beträgt,
2. er diese Wegstrecke an den Arbeitstagen regelmäßig zurücklegt und
3. die notwendigen monatlichen Fahrtauslagen für das billigste öffentliche Beförderungsmittel, das für den Beamten zweckmäßigerweise in Betracht kommt, den Fahrtkostenanteil übersteigen, den der Beamte nach Abs. 3 selbst zu tragen hat.

(2) Soweit für Wegstrecken zwischen der nächstgelegenen Wohnung und der Dienststelle ein öffentliches Beförderungsmittel nicht in Betracht kommt und diese Wegstrecken in einer Richtung mehr als zwei Kilometer betragen, sind die monatlichen Fahrtauslagen hierfür nach den billigsten für Personenzüge zweiter Klasse in Betracht kommenden Fahrtkosten — gemessen an der kürzesten Wegstrecke — zu ermitteln.

(3) Der Fahrtkostenanteil, den der Beamte selbst zu tragen hat (Eigenanteil), ist durch Verordnung der Bundesregierung mit dem Betrag festzusetzen, dessen Tragung allen Beamten billigerweise zumutbar ist.

(4) Die Höhe des monatlichen Fahrtkostenzuschusses ist durch Abzug des Eigenanteiles von den notwendigen monatlichen Fahrtauslagen (Abs. 1 Z. 3) zu ermitteln.

(5) Der Beamte ist vom Anspruch auf Fahrtkostenzuschuß ausgeschlossen, solange er

1. Anspruch auf Leistungen nach den §§ 22 und 34 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung vom 27. September 1955, BGBl. Nr. 203, und der Bundesgesetze vom 21. April 1967, BGBl. Nr. 158, und vom 12. Mai 1971, BGBl. Nr. 192, hat, oder
2. aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, mehr als 20 km außerhalb seines Dienstortes wohnt.

(6) Der Beamte hat den Anspruch auf Fahrtkostenzuschuß jeweils für ein Kalendervierteljahr — bei sonstigem Verlust — binnen drei Monaten nach Ablauf dieses Kalendervierteljahres geltend zu machen. Der Zahlungsbetrag ist auf volle Schillinge in der Weise zu runden, daß Beträge unter 50 Groschen unberücksichtigt bleiben und Beträge von 50 und mehr Groschen auf den nächsten vollen Schillingbetrag ergänzt werden.

(7) Der Fahrtkostenzuschuß gilt als Aufwandsentschädigung.

Jubiläumszuwendung

§ 20 c. (1) Dem Beamten kann aus Anlaß der Vollendung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren für treue Dienste eine Jubiläumszuwendung gewährt werden. Die Jubiläumszuwendung beträgt bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 50 v. H. und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 100 v. H. des Monatsbezuges, der dem Beamten für den Monat gebührt, in den das Dienstjubiläum fällt.

(2) Zur Dienstzeit im Sinne des Abs. 1 zählen:

1. die im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit, soweit sie für die Vorrückung wirksam ist, einschließlich der als Richteramtsanwärter zurückgelegten Zeit, die gemäß § 42 Abs. 3 zweiter Satz erster Halbsatz für die Vorrückung nicht wirksam ist,
2. die im § 12 Abs. 2 angeführten Zeiten, soweit sie für die Ermittlung des Vorrückungstages berücksichtigt wurden,
3. die in Teilbeschäftigung in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegten Zeiten, soweit sie für die Vorrückung wirksam sind,
4. die im Ausbildungs- oder Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegten Zeiten, die für die Vorrückung bloß deshalb nicht wirksam sind, weil sie vor der Vollendung des 18. Lebensjahres liegen oder durch die Anwendung der Überstellungsbestimmungen für die Vorrückung unwirksam geworden sind,
5. Dienstzeiten als Hochschulassistent, die gemäß § 49 für die Vorrückung nicht wirksam sind,
6. die in einem Unternehmen zurückgelegte Zeit, wenn das Unternehmen vom Bund übernommen worden und der Bund gegenüber den Dienstnehmern in die Rechte des Dienstgebers eingetreten ist.

(3) Die Jubiläumszuwendung im Ausmaß von 100 v. H. des Monatsbezuges kann auch gewährt werden, wenn der Beamte nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren aus dem Dienststand ausscheidet. In diesem Fall ist der Jubiläumszuwendung der Monatsbezug im Zeitraum des Ausscheidens aus dem Dienststand zugrunde zu legen.

(4) Hat der Beamte die Voraussetzung für die Gewährung einer Jubiläumszuwendung erfüllt und ist er gestorben, ehe die Jubiläumszuwendung ausgezahlt worden ist, so kann die Jubiläumszuwendung seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zur ungeteilten Hand ausgezahlt werden.“

4. Die Tabellen im § 28 Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	2958	3166	3498	—	—
	2	3065	3341	3687	—	—
	3	3172	3516	3876	—	—
	4	3279	3691	4065	—	—
	5	3386	3866	4254	—	—
II	1	3493	4041	4443	4263	—
	2	3561	4148	4560	4493	—
	3	3629	4255	4677	4723	—
	4	3697	4362	4794	4954	—
	5	3765	4469	4911	—	—
	6	3833	4576	5028	—	—
III	1	3901	4683	5145	5184	5782
	2	3969	4790	5262	5414	6069
	3	4037	4897	5379	5645	6356
	4	4105	5004	5496	5875	—
	5	4173	5111	5613	6106	—
	6	4241	5218	—	—	—
	7	4309	5325	—	—	—
	8	4377	—	—	—	—
	9	4445	—	—	—	—

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Schilling						
1	5432	7565	9408	11623	15949	23034
2	5730	7872	9715	12024	16830	24364
3	6029	8179	10022	12424	17711	25695
4	6336	8486	10422	13305	19042	27026
5	6643	8793	10823	14186	20372	28356
6	6950	9100	11223	15068	21703	29687
7	7257	9408	11623	15949	23034	—
8	7565	9715	12024	16830	24364	—
9	7872	10022	12424	17711	—	—

5. An die Stelle des § 30 treten folgende Bestimmungen:

„Verwaltungsdienstzulage

§ 30. (1) Dem Beamten der Allgemeinen Verwaltung gebührt neben dem Gehalt eine ruhegenußfähige Dienstzulage. Sie beträgt bei Beamten

der Dienstklassen	Schilling
I und II	420
III bis V	578
VI bis IX	735

(2) Die Dienstzulage nach Abs. 1 gebührt nicht für Zeiträume, für die der Beamte gemäß § 85 d Anspruch auf Heeresdienstzulage hat.

Verwendungszulage, Verwendungsabgeltung

§ 30 a. (1) Dem Beamten gebührt eine ruhegenußfähige Verwendungszulage, wenn er dauernd

1. in erheblichem Ausmaß Dienste verrichtet, die einer höheren Verwendungsgruppe zuzuordnen sind,
2. einen Dienst verrichtet, der regelmäßig nur von Beamten einer höheren Dienstklasse erwartet werden kann, oder
3. ein besonderes Maß an Verantwortung für die Führung der Geschäfte der Allgemeinen Verwaltung zu tragen hat und diese Verantwortung über dem Ausmaß an Verantwortung liegt, das Beamte in gleicher dienst- und besoldungsrechtlicher Stellung tragen.

(2) Die Verwendungszulage ist mit Vorrückungsbeträgen oder halben Vorrückungsbeträgen der Dienstklasse und Verwendungsgruppe zu bemessen, der der Beamte angehört; sie darf in den Fällen des Abs. 1 Z. 1 und 2 je drei Vorrückungsbeträge und im Falle des Abs. 1 Z. 3 vier Vorrückungsbeträge nicht übersteigen. Die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z. 3 kann auch in Hundertsätzen des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage bemessen werden, wenn dies im Hinblick auf den Grad der höheren Verantwortung erforderlich ist; sie darf in diesem Fall 50 v. H. dieses Gehaltes nicht übersteigen. Innerhalb dieser Grenzen ist die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z. 1 und 2 nach der Höherwertigkeit der Leistung, die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z. 3 nach dem Grad der höheren Verantwortung und unter entsprechender Bedachtnahme auf die vom Beamten in zeitlicher oder mengenmäßiger Hinsicht zu erbringenden Mehrleistungen zu bemessen. Die Bemessung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

(3) Durch die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z. 3 gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten.

(4) Die Verwendungszulage ist neu zu bemessen, wenn der Beamte befördert, überstellt oder auf einen anderen Dienstposten versetzt wird.

(5) Leistet der Beamte die im Abs. 1 erwähnten Dienste nicht dauernd, aber mindestens während eines Kalendermonates, so gebührt ihm hierfür eine nicht ruhegenußfähige Verwendungsabgeltung, für deren Bemessung die Bestimmungen des Abs. 2 maßgebend sind.“

6. Im § 38 Abs. 1 wird in Z. 2 der Betrag von „295 S“ durch den Betrag von „371 S“ ersetzt.

7. Im § 38 a Abs. 1 wird in Z. 2 der Betrag von „221 S“ durch den Betrag von „278 S“ ersetzt.

8. Die Tabelle im § 39 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
		P1	P2	P3	P4	P5	P6
		Schilling					
I	1	3380	3273	3166	3122	3040	2958
	2	3555	3448	3341	3229	3147	3065
	3	3730	3623	3516	3336	3254	3172
	4	3905	3798	3691	3443	3361	3279
	5	4080	3973	3866	3550	3468	3386
II	1	4255	4148	4041	3657	3575	3493
	2	4362	4255	4148	3725	3643	3561
	3	4469	4362	4255	3793	3711	3629
	4	4576	4469	4362	3861	3779	3697
	5	4683	4576	4469	3929	3847	3765
	6	4790	4683	4576	3997	3915	3833
III	1	4897	4790	4683	4065	3983	3901
	2	5004	4897	4790	4133	4051	3969
	3	5111	5004	4897	4201	4119	4037
	4	5218	5111	5004	4269	4187	4105
	5	5325	5218	5111	4337	4255	4173
	6	5432	5325	5218	4405	4323	4241
	7	5539	5432	5325	4473	4391	4309
	8	5646	5539	5432	4541	4459	4377
	9	5944	5837	5730	4609	4527	4445

9. § 40 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Bestimmungen der §§ 30 bis 31, des § 32 Abs. 1 und 4 und der §§ 33 bis 37 sind auf die Beamten in handwerklicher Verwendung mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß die Verwendungsgruppen P3 bis P1 der Verwendungsgruppe D und die Verwendungsgruppen P6 bis P4 der Verwendungsgruppe E entsprechen.“

10. im § 41 werden die Beträge von „4900 S“ und „5000 S“ durch die Beträge von „6169 S“ und „6294 S“ ersetzt.

11. Die Tabelle im § 42 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	Schilling
1	6798
2	7087
3	7377
4	7667
5	7956
6	8246
7	8535
8	8825
9	9114
10	9439
11	9764
12	10089
13	10413
14	10738
15	11063
16	11388

12. Im § 43 wird der Betrag von „440 S“ durch den Betrag von „554 S“ ersetzt.

13. Die Tabelle im § 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Stadesgruppe	in der Dienstzulagenstufe				
	1	2	3	4	5
	Schilling				
2	689	1298	1994	—	—
3	2105	2655	3539	4421	5085
4	3539	4421	5525	6855	—
5	7295	10058	12931	—	—
6	15032	—	—	—	—
7	17685	—	—	—	—
8	20999	—	—	—	—

13 a. Dem § 44 wird angefügt:

„(8) § 30 a ist auf Richter und Staatsanwälte sinngemäß anzuwenden.“

14. Die Tabelle im § 48 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	für		
	Hochschulassistenten	ao. Hochschulprofessoren	o. Hochschulprofessoren
	Schilling		
1	5944	11047	14194
2	6220	11424	15075
3	6496	11802	15956
4	7046	12180	16838
5	7596	12557	17719
6	8696	12935	19041
7	9246	13313	20362
8	9797	14194	21684
9	10347	15075	23006
10	10897	15956	24328
11	11447	16838	—
12	11997	—	—
13	12547	—	—
14	13097	—	—
15	13337	—	—
16	13576	—	—
17	13815	—	—
18	14054	—	—

15. Im § 50 Abs. 2 werden die Beträge von „2108 S“ und „1053 S“ durch die Beträge „2654 S“ und „1326 S“ ersetzt.

16. Die Tabelle im § 55 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe							
	L 3	L 2 b 1	L 2 b 2	L 2 b 3	L 2 a 1	L 2 a 2	L 1	L PA
	Schilling							
1	3777	4405	4658	4891	5036	5241	5825	6999
2	3978	4663	4980	5213	5287	5581	6127	7352
3	4179	4921	5302	5535	5539	5921	6429	7704
4	4381	5179	5625	5858	5791	6260	6933	8309
5	4582	5470	6028	6260	6169	6739	7436	8913
6	4822	5761	6430	6663	6546	7217	7940	9517
7	5061	6051	6833	7066	6924	7696	8443	10121
8	5300	6342	7236	7469	7302	8174	8947	10726
9	5539	6633	7639	7872	7679	8652	9526	11418
10	5778	6924	8042	8275	8057	9131	10181	12110
11	6017	7215	8445	8677	8560	9735	10835	12866
12	6257	7631	8927	9160	9064	10339	11490	13621
13	6559	8048	9409	9642	9567	10943	12144	14376
14	6861	8465	9891	10124	10071	11548	12799	15132
15	7163	8881	10373	10606	10575	12152	13454	15887
16	7465	9298	10855	11088	11078	12807	15430	17801
17	7767	9715	11337	11570	11582	13461	16311	18757
18	—	—	—	—	—	—	17193	19714

17. Im § 56 Abs. 2 werden die Beträge von „922 S“ und „527 S“ durch die Beträge von „1161 S“ und „663 S“ ersetzt.

18. § 57 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Dienstzulage beträgt:

a) für Leiter der Verwendungsgruppe L PA

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	3155	3373	3580
II	2840	3038	3223
III	2523	2699	2865
IV	2207	2360	2509
V	1893	2022	2146

b) für Leiter der Verwendungsgruppe L 1

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	2630	2811	2984
II	2367	2532	2686
III	2102	2250	2388
IV	1839	1968	2091
V	1579	1686	1789

c) für Leiter der Verwendungsgruppen L 2 a 2, L 2 b 3 und L 2 b 2

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	1287	1392	1499
II	1055	1139	1225
III	848	911	976
IV	709	760	813
V	592	634	677

d) für Leiter der Verwendungsgruppen L 2 a 1 und L 2 b 1

in den Dienstzulagen- gruppen	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	1001	1094	1177
II	846	916	978
III	706	763	814
IV	589	638	677
V	424	458	488

e) für Leiter der Verwendungsgruppe L 3

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Schilling		
I	793	811	864
II	589	609	653
III	551	565	599
IV	397	407	432
V	277	282	298
VI	193	203	220

19. Im § 58 Abs. 2 werden die Beträge von „225 S“ und „412 S“ durch die Beträge von „283 S“ und „519 S“ ersetzt.

20. § 58 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Dienstzulage beträgt
in den Gehaltsstufen 1 bis 5 315 S,
in den Gehaltsstufen 6 bis 11 441 S,
ab der Gehaltsstufe 12 629 S;
sie erhöht sich bei den im Abs. 3 lit. a genannten
Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den im Abs. 3 lit. c genannten
Arbeitslehrerinnen an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen
um 154 S.“

21. Im § 59 Abs. 2 wird der Betrag von „743 S“ durch den Betrag von „935 S“ ersetzt.

22. Im § 59 Abs. 7 werden die Beträge in lit. a von „250 S“, in lit. b von „380 S“ und in lit. c von „520 S“ durch die Beträge von „315 S“, „478 S“ und „655 S“ ersetzt.

23. Im § 59 Abs. 8 wird der Betrag von „250 S“ durch den Betrag von „315 S“ ersetzt.

24. Im § 59 Abs. 9 wird der Betrag von „380 S“ durch den Betrag von „478 S“ ersetzt.

25. Im § 59 Abs. 12 wird der Betrag von „300 S“ durch den Betrag von „378 S“ ersetzt.

26. Die Tabelle im § 60 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in den Fällen der lit.	in den Gehaltsstufen	ab der Gehaltsstufe
	1 bis 9	10
	Schilling	
a und b	283	327
c	519	519

27. Im § 60 Abs. 3 werden die Beträge von „147 S“ und „122 S“ durch die Beträge von „185 S“ und „154 S“ ersetzt.

28. Die Tabelle im § 60 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

in der (den) Verwendungs- gruppe(n)	in der Dienstzulagenstufe		
	1	2	3
	Schilling		
L 1	1423	1712	2002
L 2	1183	1372	1561
L 3	793	957	1120

29. § 61 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vergütung beträgt je Wochenstunde im Monat 6⁴ v. H. des Gehaltes des Lehrers; für die Berechnung dieser Vergütung sind die Dienstalterszulage (§ 56) und die Dienstzulagen nach § 58 Abs. 2 bis 6, § 59 Abs. 3 bis 5, 7 bis 12, § 60 Abs. 1 bis 3, 8 bis 10 und § 85 b Abs. 1 und 2 dem Gehalt zuzurechnen.“

30. Die Tabelle im § 65 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Schilling	
1	10197	13218
2	10776	14037
3	11355	14855
4	11934	15673
5	12513	16491
6	13520	17310
7	14527	18380
8	15535	19450
9	16542	20520
10	17549	21590

31. Im § 65 Abs. 3 wird der Betrag von „850 S“ durch den Betrag von „1070 S“ ersetzt.

32. Im § 65 Abs. 4 wird der Betrag von „500 S“ durch den Betrag von „629 S“ ersetzt.

33. Die Tabelle im § 72 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	Schilling
I	1	3271
	2	3459
	3	3648
	4	3837
	5	4026
II	1	4215
	2	4341
	3	4467
	4	4592
	5	4718
III	1	5145
	2	5262
	3	5379
	4	5496
	5	5613
IV	2	5730
	3	6029
	4	6336
	5	6643

34. § 72 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 29 Abs. 1 und 4 und § 30 a gelten auch für Wachebeamte.“

35. Im § 73 Abs. 1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Die Dienstzulage beträgt während der Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses 113 S und nach der Definitivstellung

in der Verwendungsgruppe W 3	
Dienstzeit	Dienstzulage
Jahre	Schilling
—	181
10	234
16	330
22	417
30	497

in der Verwendungsgruppe W 2				
in der Dienstzulagenstufe	Dienstzeit Jahre	in der Dienststufe		
		1	2	3
		Schilling		
1	—	465	710	1046
2	4	710	877	1251

in der Verwendungsgruppe W 1			
in den Dienstklassen	Amtstitel	Dienstzulage	
		Schilling	
II III IV	Gendarmerieleutnant Polizeileutnant Kriminalleutnant Justizwachleutnant (Präfekt) Zollwachleutnant	392	
	Gendarmerieoberleutnant Polizeioberleutnant Kriminaloberleutnant Justizwachoberleutnant (Oberpräfekt 3. Klasse) Zollwachoberleutnant	471	
	Gendarmerierittmeister Polizeirittmeister Kriminalhauptmann Justizwachhauptmann (Oberpräfekt 2. Klasse) Zollwachrittmeister	549	
	Gendarmeriemajor Polizeimajor Kriminalmajor Justizwachmajor (Oberpräfekt 1. Klasse) Zollwachmajor	612	

36. Die Tabelle im § 74 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsgruppe	Schilling
W 3	278
W 2	325
W 1	371

37. § 75 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 29 Abs. 1 und 4 und § 30 a gelten auch für Berufsoffiziere.“

38. Die Tabelle im § 76 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in den Dienstklassen	Amtstitel	Dienstzulage Schilling
II III IV	Fähnrich	315
	Leutnant Leutnant des technischen Dienstes Leutnant des Wirtschaftsdienstes Militärkapellmeister	392
	Oberleutnant Oberleutnant des technischen Dienstes Oberleutnant des Wirtschaftsdienstes Militärkapellmeister ¹⁾	471
	Hauptmann Hauptmann des technischen Dienstes Hauptmann des Wirtschaftsdienstes Militärkapellmeister ²⁾	549
	Major Major des technischen Dienstes Major des Wirtschaftsdienstes Militärkapellmeister	612

¹⁾ Nach einer in der Verwendungsgruppe H 2 tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von 3 Jahren.

²⁾ Nach einer in der Verwendungsgruppe H 2 tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von 8 Jahren.

39. Im § 76 a Abs. 1 werden die Beträge von „356 S“, „267 S“ und „178 S“ durch die Beträge von „448 S“, „336 S“ und „224 S“ ersetzt.

40. Im § 77 Abs. 1 wird der Betrag von „295 S“ durch den Betrag von „371 S“ ersetzt.

41. Die Tabelle im § 78 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe						
	H 4				H 3		
	in der Dienststufe						
	1	2	3	4	5	6	7
	Schilling						
1	2996	3112	3170	3228	3395	—	—
2	3049	3165	3223	3281	3511	3574	3638
3	3102	3218	3276	3334	3627	3690	3754
4	3155	3271	3328	3386	3743	3806	3870
5	3208	3323	3381	3439	3858	3921	3986

42. Dem § 78 wird angefügt:

„(3) § 30 a ist auf zeitverpflichtete Soldaten anzuwenden.“

43. Im § 79 a wird der Betrag von „756 S“ durch den Betrag von „952 S“ ersetzt.

44. Im § 79 b werden in Z. 3 die Beträge von „145 S“ und „174 S“ durch die Beträge von „183 S“ und „219 S“ ersetzt.

45. Im § 85 b Abs. 1 wird der Betrag von „139 S“ durch den Betrag von „175 S“ ersetzt.

46. Im § 85 d wird der Betrag von „667 S“ durch den Betrag von „840 S“ ersetzt.

47. § 86 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Beamter, der dem im Abs. 1 umschriebenen Personenkreis angehört, kann durch Vorrückung die nachstehenden weiteren Gehaltsstufen erreichen:

a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung, Wachbeamte und Berufsoffiziere

aa) in den Verwendungsgruppen E, D und W 3

in der Verwendungsgruppe E, Dienstklasse III		in der Verwendungsgruppe D, Dienstklasse IV		in der Verwendungsgruppe W 3, Dienstklasse IV	
die Gehaltsstufe	S	die Gehaltsstufe	S	die Gehaltsstufe	S
10	4513	3	6029	6	6950
11	4581	4	6336	7	7257

bb) in den Verwendungsgruppen A, H 1, B, W 1, H 2, C und W 2

in der Dienstklasse	die Gehaltsstufe		
	10	9	7
	Schilling		
IV	8486	—	—
V	10422	—	—
VI	13305	—	—
VII	19042	—	—
VIII	—	25695	—
IX	—	—	31018

b) Beamte in handwerklicher Verwendung

die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse III					
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5	P 6
	Schilling					
10	6243	6136	6029	4677	4595	4513
11	6541	6434	6327	4745	4663	4581

c) Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte

Die Ge- haltsstufe	in der Standesgruppe 1	
	Schilling	
	17	11802
18	12050	

Die Ge- haltsstufe	in der Standesgruppe	
	2	3 bis 8
	in der letzten Dienststru- lagenstufe	
	Schilling	
17	12277	12718

d) Hochschullehrer

Die Gehaltsstufe	Hochschulassistenten	ao. Hochschulprofessoren	o. Hochschulprofessoren
	Schilling		
11	—	—	25650
12	—	17719	—
19	14935	—	—

e) Lehrer

Die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe							
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L 1	L PA
	Schilling							
18	8069	10131	11820	12053	12085	14116	—	—
19	8372	10548	12302	12535	12589	14770	18074	20671
20	—	—	—	—	—	—	18955	21628

f) Beamte des Schulaufsichtsdienstes

Die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Schilling	
11	18556	22660

Diese weiteren Gehaltsstufen sind bei der Beurteilung des Anspruchs auf eine Dienstalterszulage außer Betracht zu lassen.“

Artikel II

Die im Gehaltsgesetz 1956 in der Fassung des Art. I angeführten Bezugsansätze gebühren ab

1. Juli 1972 im Ausmaß von 91'96 v. H.
1. Juli 1973 im Ausmaß von 94'64 v. H.
1. Juli 1974 im Ausmaß von 97'32 v. H.
1. Juli 1975 im Ausmaß von 100'00 v. H.

Artikel III

(1) Für Beamte

- a) der Dienstklasse VIII der Verwendungsgruppe A,
- b) der Dienstklasse VIII der Verwendungsgruppen W 1 und H 2 und
- c) der Dienstklasse VII der Verwendungsgruppen B, W 1 und H 2,

die vor dem 1. Jänner 1972 in diese Dienstklassen ernannt wurden, kann zum Ausgleich von Härten, die sich für sie gegenüber Laufbahnen vergleichbarer, zwischen dem 1. Jänner 1972 und dem 15. Februar 1972 beförderter Beamter ergeben haben, der für die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung in der jeweiligen Dienstklasse maßgebende Tag vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler in der Zeit bis zum 30. Juni 1973 mit Wirksam-

keit frühestens vom 1. März 1972 neu festgesetzt werden.

(2) Ebenso kann für Beamte der Dienstklasse III der Verwendungsgruppen E, D, C, P 6 bis P 1 sowie W 3 und W 2 und der Dienstklasse IV der Verwendungsgruppen D, C und W 2, die vor dem 1. Jänner 1972 in diese Dienstklassen ernannt wurden, zum Ausgleich von Härten, die sich für sie gegenüber Laufbahnen vergleichbarer zum 1. Jänner 1972 beförderter Beamter ergeben haben, der für die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung maßgebende Tag vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler in der Zeit bis zum 30. Juni 1973 mit Wirksamkeit frühestens vom 1. März 1972 neu festgesetzt werden.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 können auf Beamte, die zwischen dem 1. Jänner 1972 und dem 15. Feber 1972 in die Dienstklasse VIII der Verwendungsgruppen A, W 1 und H 2 oder in die Dienstklasse VII der Verwendungsgruppen B, W 1 und H 2 ernannt wurden, angewendet werden, wenn sich für sie unter der Annahme einer Beförderung vor dem 1. Jänner 1972 eine Verbesserung nach den Grundsätzen des Abs. 1 ergeben würde.

(4) Bei Beamten, auf die Abs. 2 anzuwenden ist und die mit 1. Juli 1972 in eine höhere Dienstklasse befördert werden, kann aus Anlaß dieser Beförderung und mit deren Wirksamkeit vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler die besoldungsrechtliche Stellung unter Bedachtnahme auf Abs. 2 günstiger festgesetzt werden, als sich dies aus § 33 des Gehaltsgesetzes 1956 ergibt.

Artikel IV

Soweit für einzelne Gruppen von Beamten im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes eine günstigere Regelung für die Abgeltung von Überstunden besteht, als in den §§ 16 und 17 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I Z. 3 vorgesehen ist, bleiben diese Regelungen in Geltung.

Artikel V

(1) Für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ist die Gewährung von Mehrleistungsvergütungen für Leistungen, die über das vorgeschriebene Ausmaß der Arbeitszeit hinausgehen, ausgeschlossen.

(2) Für Beamte, für die auf Grund der Art ihrer dienstlichen Verwendung die Erlassung eines Dienstplanes gemäß § 28 Abs. 5 der Dienstpragmatik vorzunehmen ist, sind die Bestimmungen des § 18 des Gehaltsgesetzes 1956 in der

vor dem Inkrafttreten des Art. I Z. 3 geltenden Fassung so lange weiter anzuwenden, bis die im § 28 Abs. 5 der Dienstpragmatik vorgesehenen Verordnungen in Kraft treten.

Artikel VI

(1) Die nach den Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 in der vor dem Inkrafttreten des Art. I geltenden Fassung gewährten laufenden Nebengebühren sind so lange weiter auszuzahlen, bis nach den Bestimmungen der §§ 15 bis 20 a des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I Z. 3 über den Anspruch oder die Gewährung von Nebengebühren entschieden wurde.

(2) Die gemäß Abs. 1 weiter ausgezahlten Nebengebühren sind auf die nach den §§ 15 bis 20 a des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I Z. 3 für die gleiche Zeit gebührenden oder gewährten Nebengebühren anzurechnen.

(3) Die nach § 18 des Gehaltsgesetzes 1956 in der vor dem Inkrafttreten des Art. I Z. 3 geltenden Fassung im Ausmaß von Vorrückungsbeträgen gewährten Nebengebühren für eine der im § 30 a Abs. 1 umschriebenen Leistungen gelten ab dem Inkrafttreten des Art. I Z. 5 als Verwendungszulage im Sinne des § 30 a des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I Z. 5. Wurden solche Zulagen jedoch nicht aus einem der im § 30 a Abs. 1 angeführten Gründe gewährt, so gelten sie als pauschalierte Vergütung von Überstunden.

(4) Die nach den bisherigen Bestimmungen den Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung gewährte Belastungszulage ist mit dem Inkrafttreten des § 30 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I Z. 5 einzustellen.

Artikel VII

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 1 bis 3, 5, 29, 34, 37, 42 und die Art. IV bis VI mit 1. Dezember 1972;
2. die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit 1. Juli 1972.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können rückwirkend mit dem Tag in Kraft treten, mit dem die gesetzlichen Bestimmungen, auf Grund derer sie erlassen wurden, in Kraft treten. Abänderungen solcher Verordnungen können mit Rückwirkung um höchstens drei Monate vor ihrer Kundmachung erlassen werden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, jeder Bundesminister insoweit betraut, als er oberste Dienstbehörde ist. Im Bereich der Kanzlei

des Präsidenten des Nationalrates ist der Präsident des Nationalrates mit der Vollziehung betraut.

Jonas

Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Sinowatz	Androsch		Weih
Frühbauer	Lütgendorf	Kirchschläger	Moser
Firnberg		Leodolter	

215. Bundesgesetz vom 14. Juni 1972, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird (20. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 62/1972 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lit. b erhält folgende Fassung:
„b) auf Personen, deren Dienstverhältnis durch die Kunsthochschul-Dienstordnung, BGBl. Nr. 77/1972, geregelt ist;“

2. § 8 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Dem Vertragsbediensteten gebühren das Monatsentgelt und allfällige Zulagen (Dienstzulagen, Verwaltungsdienstzulage, Ergänzungszulagen, Haushaltszulage, Teuerungszulagen). Soweit in diesem Bundesgesetz Ansprüche nach dem Monatsentgelt zu bemessen sind, sind Dienstzulagen, die Verwaltungsdienstzulage und Ergänzungszulagen dem Monatsentgelt zuzuzählen.“

3. Die Tabelle im § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Schilling				
1	6074	4474	3673	3326	3106
2	6376	4717	3871	3507	3219
3	6678	4960	4069	3689	3332
4	6980	5203	4266	3870	3446
5	7303	5446	4464	4051	3559
6	7625	5689	4662	4232	3672
7	7947	5932	4855	4346	3743
8	8270	6175	4908	4459	3813
9	8592	6418	5032	4572	3884
10	8914	6661	5155	4686	3954
11	9236	6903	5278	4799	4025
12	9559	7105	5402	4912	4095
13	9881	7328	5525	5025	4166
14	10203	7550	5649	5139	4236
15	10525	7772	5772	5252	4307
16	10946	8019	5895	5365	4377
17	11366	8261	6019	5479	4448
18	11787	8503	6142	5592	4518
19	12207	8745	6265	5705	4589
20	12628	8987	6388	5818	4659
21	—	—	—	6017	4730

4. Die Tabelle im § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe					
	p1	p2	p3	p4	p5	p6
	Schilling					
1	3613	3500	3386	3336	3248	3160
2	3801	3687	3574	3449	3361	3273
3	3988	3875	3762	3563	3475	3386
4	4176	4062	3949	3676	3588	3500
5	4363	4250	4137	3789	3701	3613
6	4551	4438	4324	3903	3814	3726
7	4665	4552	4439	3976	3887	3799
8	4780	4667	4553	4049	3960	3872
9	4895	4781	4668	4122	4033	3945
10	5009	4896	4782	4195	4106	4018
11	5124	5010	4897	4268	4179	4091
12	5238	5125	5012	4341	4252	4164
13	5353	5239	5126	4414	4326	4237
14	5467	5354	5241	4487	4399	4310
15	5582	5469	5355	4560	4472	4383
16	5696	5583	5470	4633	4545	4456
17	5811	5698	5584	4706	4618	4529
18	5926	5812	5699	4779	4691	4602
19	6040	5927	5814	4852	4764	4675
20	6199	6085	5972	4925	4837	4748
21	6357	6244	6131	4998	4910	4822

5. § 14 Abs. 4 entfällt; Abs. 5 ist als Abs. 4 zu bezeichnen.

6. § 20 erhält folgende Fassung:

„Wochendienstzeit

§ 20. Für das Ausmaß der Wochendienstzeit der Vertragsbediensteten gilt § 28 der Dienstpragmatik, RGr. Nr. 15/1914, in der Fassung der Dienstpragmatik-Novelle 1972, BGBl. Nr. 213, sinngemäß.“

7. § 22 erhält folgende Fassung:

„Nebengebühren; Verwaltungsdienstzulage

§ 22. (1) Für die Nebengebühren gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Bundesbeamten sinngemäß.

(2) Den Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I und des Entlohnungsschemas II gebührt eine Verwaltungsdienstzulage. Sie beträgt

in der Entlohnungsgruppe	Entlohnungsstufe	Schilling
p 1 bis p 6, e, d, c	1 bis 11	420
b	1 bis 4	
p 1 bis p 6, e, d, c	ab 12	578
b	ab 5	
a	1 bis 8	
a	ab 9	735

(3) Ein Anspruch auf Verwaltungsdienstzulage besteht nicht für Zeiträume, für die ein Anspruch auf die Heeresdienstzulage (§ 52 a) besteht.“

8. § 35 erhält folgende Fassung:

„Abfertigung

§ 35. (1) Dem Vertragsbediensteten gebührt beim Enden des Dienstverhältnisses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Abfertigung.

(2) Der Anspruch auf Abfertigung besteht nicht,

1. wenn das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde (§ 4 Abs. 3) und durch Zeitablauf geendet hat;

2. wenn das Dienstverhältnis vom Dienstgeber nach § 32 Abs. 2 lit. a, c oder f gekündigt wurde;

3. wenn das Dienstverhältnis vom Dienstnehmer gekündigt wurde;

4. wenn den Dienstnehmer ein Verschulden an der Entlassung (§ 34 Abs. 2) trifft;

5. wenn der Dienstnehmer gemäß § 34 Abs. 3 oder 4 entlassen wurde;

6. wenn der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt (§ 34 Abs. 5);

7. wenn das Dienstverhältnis einverständlich aufgelöst wird und keine Vereinbarung über die Abfertigung zustande kommt;

8. wenn das Dienstverhältnis gemäß § 30 Abs. 1 lit. c oder d endet.

(3) Abweichend vom Abs. 2 Z. 3 gebührt eine Abfertigung auch dann,

1. wenn eine weibliche Vertragsbedienstete innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie sich verheiratet oder ein lebendes Kind geboren hat, das Dienstverhältnis kündigt;

2. wenn das Dienstverhältnis bei Männern nach Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres durch den Dienstnehmer gekündigt wird und das Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre ununterbrochen gedauert hat.

(4) Die Abfertigung beträgt nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von

3 Jahren das Zweifache,

5 Jahren das Dreifache,

10 Jahren das Vierfache,

15 Jahren das Sechsfache,

20 Jahren das Neunfache,

25 Jahren das Zwölfwache

des dem Vertragsbediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgeltes und der Haushaltszulage.

(5) Dienstzeiten in Dienstverhältnissen zu einer inländischen Gebietskörperschaft sind der Dauer

des Dienstverhältnisses nach Abs. 4 zuzurechnen. Die Zurechnung ist ausgeschlossen,

1. soweit die Dienstzeit in einem anderen Dienstverhältnis für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet wurde, wenn aus diesem Dienstverhältnis eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf einen Ruhegenuß besteht;

2. wenn das Dienstverhältnis noch andauert oder wenn es in einer Weise beendet wurde, durch die ein Abfertigungsanspruch erlosch oder, falls Abs. 2 auf das Dienstverhältnis anzuwenden gewesen wäre, erloschen wäre;

3. wenn der Vertragsbedienstete bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung erhalten hat, soweit diese Abfertigung nicht rückerstattet wurde; bei teilweiser Rückerstattung ist die Dienstzeit in einem entsprechenden Teil ausmaß zuzurechnen.

(6) Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Vertragsbediensteten gelöst, so tritt an die Stelle der Abfertigung ein Sterbekostenbeitrag. Dieser beträgt die Hälfte der Abfertigung. Hat das Dienstverhältnis noch nicht drei Jahre gedauert, so beträgt der Sterbekostenbeitrag das Einfache des dem Vertragsbediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgeltes und der Haushaltszulage. Der Sterbekostenbeitrag gebührt nur den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war. Sind solche gesetzliche Erben nicht vorhanden, so kann der Sterbekostenbeitrag ganz oder zum Teil den Personen gewährt werden, die erwiesenermaßen die Begräbniskosten aus eigenen Mitteln bestritten oder den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit vor dem Tod gepflegt haben.“

9. Die Tabelle im § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe									
	1 pa	1 1	1 2a 2	1 2a 1	1 2b 3	1 2b 2	1 2b 1	1 3		
Schilling										
1	7349	6116	5505	5287	5135	4891	4625	3964		
2	7719	6433	5861	5552	5474	5229	4896	4176		
3	8090	6750	6218	5816	5812	5568	5166	4387		
4	8724	7279	6574	6080	6151	5907	5437	4599		
5	9359	7808	7076	6477	6574	6330	5743	4810		
6	9993	8336	7578	6873	6997	6753	6049	5062		
7	10627	8865	8081	7270	7420	7176	6355	5314		
8	11262	9394	8583	7667	7843	7599	6661	5566		
9	11988	10002	9085	8063	8266	8022	6967	5817		
10	12715	10689	9588	8460	8689	8445	7273	6069		
11	13508	11376	10222	8988	9112	8868	7578	6321		
12	14301	12064	10857	9517	9618	9374	8015	6573		
13	15094	12751	11491	10046	10124	9880	8452	6890		
14	15887	13439	12126	10575	10630	10386	8889	7207		
15	16680	14126	12760	11103	11136	10892	9326	7524		
16	18694	16202	13447	11632	11642	11398	9763	7842		
17	19696	17127	14135	12161	12148	11904	10199	8159		
18	20699	18052	14822	12690	12654	12410	10636	8476		
19	21701	18978	15509	13218	13160	12916	11073	8793		

10. Die Tabelle im § 44 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsgruppe		in der Entgeltstufe	
bei einer für die Vollbeschäftigung (§ 38) vorgeschriebenen Höchstwochenstundenzahl von		1	2
		für jede Jahreswochenstunde Schilling	
I pa		6466	6979
I 1	18	4502	4849
	19	4260	4592
	20	4049	4366
	21	3852	4154
	24	3369	3641
I 2a 2		3157	3399
I 2a 1		2916	3112
I 2b 3		2953	3157
I 2b 2		2840	3036
I 2b 1		2613	2765
I 3		2311	2553

11. Im § 44 a Abs. 1 letzter Satz werden die Beträge von „S 117·90“, „S 169·30“ und „S 61·50“ durch die Beträge von „S 148·40“, „S 213·10“ und „S 77·40“ ersetzt.

12. Im § 44 a Abs. 2 werden die Beträge von „S 113·40“ und „S 207·60“ durch die Beträge von „S 142·80“ und „S 261·30“ ersetzt.

13. Im § 44 a Abs. 3 wird in lit.

- a) der Betrag von „S 113·40“ durch den Betrag von „S 142·80“
- b) der Betrag von „S 113·40“ durch den Betrag von „S 142·80“
- c) der Betrag von „S 207·60“ durch den Betrag von „S 261·30“
- d) der Betrag von „S 93·20“ durch den Betrag von „S 117·30“ ersetzt.

14. Im § 44 a Abs. 4 werden die Beträge von „S 74·10“ und „S 61·50“ durch die Beträge von „S 93·30“ und „S 77·40“ ersetzt.

15. Im § 44 a Abs. 5 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„(5) Die Dienstzulage beträgt jährlich in der Entlohnungsgruppe I 1 . . . S 14.593, in den Entlohnungsgruppen I 2 . . S 11.627, in der Entlohnungsgruppe I 3 . . . S 7.772.“

16. Nach § 52 wird folgender § 52 a eingefügt:
 „§ 52 a. Vertragsbediensteten, die nach § 11 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1966 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Heeresdienstzulage in der im § 85 d des Gehaltsgesetzes 1956 in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Höhe.“

17. § 53 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Sofern es zur Anpassung des Monatsentgeltes und der im § 8 a Abs. 1 angeführten Zulagen an geänderte Lebenshaltungskosten not-

wendig ist, können durch Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates Teuerungszulagen gewährt werden. Diese Teuerungszulagen sind in Hundertsätzen festzulegen. Sie können für das Monatsentgelt und die einzelnen im § 8 a Abs. 1 angeführten Zulagen auch verschieden hoch festgesetzt werden.“

Artikel II

Die im Vertragsbedienstetengesetz 1948 in der Fassung des Art. I angeführten Entlohnungsansätze gebühren ab

1. Juli 1972 im Ausmaß von 91·96 v. H.
1. Juli 1973 im Ausmaß von 94·64 v. H.
1. Juli 1974 im Ausmaß von 97·32 v. H.
1. Juli 1975 im Ausmaß von 100·00 v. H.

Artikel III

Bei der Berechnung der dem Vertragsbediensteten am 15. November 1972 gebührenden Sonderzahlung ist die Verwaltungsdienstzulage gemäß § 22 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung des Art. I Z. 7 dem Monatsentgelt zuzuzählen.

Artikel IV

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 16 mit 1. Jänner 1972;
2. Art. I Z. 1 mit 15. März 1972;
3. Art. I Z. 3, 4 und 9 bis 15 sowie Art. II mit 1. Juli 1972;
4. Art. I Z. 2, 5 bis 7 und 17 mit 1. Dezember 1972.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit darin nichts anderes bestimmt wird, die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut. Im Bereich der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates ist der Präsident des Nationalrates mit der Vollziehung betraut.

	Jonas		
Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Sinowatz	Androsch		Weih
Frühbauer	Lütgendorf	Kirschschläger	Moser
Firnberg		Leodolter	

216. Bundesgesetz vom 14. Juni 1972, mit dem das Pensionsgesetz 1965 geändert wird (3. Pensionsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 4 des § 18 hat zu entfallen. Der bisherige Abs. 5 ist als Abs. 4 zu bezeichnen.

2. Im § 20 Abs. 3 hat der zweite Satz zu lauten:

„Die Bestimmung des § 19 Abs. 4 bleibt unberührt.“

3. Im § 26 Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten:

„Die Bestimmung des § 19 Abs. 4 bleibt unberührt.“

4. Im § 41 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

„(2) Wird durch gesetzliche Vorschriften die Höhe des Gehaltes oder der ruhegenußfähigen Zulagen der Beamten des Dienststandes geändert, so ändert sich die Höhe des ruhegenußfähigen Monatsbezuges der Beamten des Ruhestandes entsprechend. Ebenso ändert sich die Bemessungsgrundlage der Ruhegenußzulage, wenn die Höhe der Aktivzulage geändert wird.

(3) Beim Zutreffen der im Abs. 2 genannten Voraussetzungen ändert sich das im § 19 Abs. 4 vorgesehene Höchstmaß der Versorgungsleistung um denselben Hundertsatz, um den sich bei einem Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert.“

5. a) Die Überschrift des § 49 hat zu lauten:
„Unterhaltsbeitrag für die Angehörigen und Hinterbliebenen eines entlassenen Beamten“

b) Dem § 49 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Auf den Hinterbliebenen eines aus dem Dienststand entlassenen Beamten sind die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1971 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur ein Bundesministerium betreffen, der zuständige Bundesminister betraut.

Jonas

Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Sinowatz		Androsch	Weihls
Frühbauer	Lütgendorf	Kirchschläger	Moser
Firnberg		Leodolter	

217. Bundesgesetz vom 14. Juni 1972, mit dem die Bundesforste-Dienstordnung geändert wird (4. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 201/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 466/1969, 227/1970 und 169/1972 wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle im § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	A	B	C	D
	Schilling			
1	6454	4759	4091	3477
2	6807	5027	4299	3666
3	7159	5295	4507	3855
4	7512	5563	4715	4044
5	7864	5831	4922	4232
6	8120	6099	5130	4421
7	8375	6367	5250	4531
8	8631	6636	5369	4640
9	8886	6904	5489	4750
10	9142	7172	5608	4859
11	9468	7440	5728	4969
12	9794	7649	5847	5078
13	10120	7858	5967	5188
14	10446	8067	6087	5297
15	10772	8276	6206	5407
16	11098	8485	6326	5516
17	11424	8694	6445	5626
18	11750	8903	6565	5735
19	12392	9394	6880	5987
20	13034	9885	7194	6239

2. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Dienstalterszulage beträgt in der Verwendungsgruppe A 491 S, in der Verwendungsgruppe B 374 S, in der Verwendungs-

gruppe C 234 S und in der Verwendungsgruppe D 203 S. Sie erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das doppelte Ausmaß der vorgenannten Beträge.“

3. Die Tabelle im § 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsstufe	in der Zulagenstufe						
	1	frühestens mit Erreichen der Gehaltsstufe	2	3	4	5	6
	Schilling		Schilling				
A 1	4847	12	6401	8082	9763	11443	—
A 2	3462	12	4715	6062	7409	8756	—
A 3	1397	10 2. Jahr	1800	2247	2694	3141	3588
B 1	2845	13	4620	6320	8095	—	—
B 2	2121	13	2553	2946	3380	3814	—
B 3	1183	13	1511	1813	2140	2467	—
B 4	711	10	825	938	1013	—	—
C 1	913	13	1076	1297	1517	1737	—
C 2	806	15	1007	1259	1511	—	—
C 3	485	13	680	900	1120	1341	—
D 1	239	10	346	453	—	—	—

4. § 25 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Zuschlag beträgt für jeden vollen Punkt

- für Bedienstete der Verwendungsstufe A 3 23·50 S und
- für Bedienstete der Verwendungsstufen C 2 oder C 3 56·60 S.“

5. § 75 erhält folgende Fassung:

„§ 75. Die in diesem Gesetz angeführten Bezugsansätze gebühren ab

1. Juli 1972 im Ausmaß von 91·96 v. H.,
1. Juli 1973 im Ausmaß von 94·64 v. H.,
1. Juli 1974 im Ausmaß von 97·32 v. H. und
1. Juli 1975 im Ausmaß von 100 v. H.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1972 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Kreisky

Jonas

Weihs

218. Bundesgesetz vom 14. Juni 1972, mit dem das Dorotheums-Bedienstetengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Dorotheums-Bedienstetengesetz, BGBl. Nr. 194/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 290/1971 wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle im § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

in der Gehaltsstufe	in der Dienststufe				
	1	2	3	4	5
	Schilling				
1	3397	3755	4339	4941	5560
2	3516	3877	4480	5096	5713
3	3636	4005	4632	5251	5868
4	3754	4132	4788	5405	6023
5	3885	4269	4941	5560	6177
6	4126	4510	5096	5713	6331
7	4268	4651	5251	5868	6485
8	4408	4795	5405	6023	6640
9	4556	4939	5560	6177	6795
10	4710	5094	5713	6331	6948
11	5096	5481	5868	6485	7104
12	5251	5635	6023	6640	7258
13	5405	5789	6177	6795	7412
14	5560	5943	6331	6948	7568
15	5713	6097	6485	7104	7721
16	5868	6253	6640	7258	7876
17	6023	6406	6795	7412	8029
18	6177	6561	6948	7568	8185
19	6331	6714	7104	7721	8338
20	6485	6870	7258	7876	8493
21	6640	7024	7412	8029	8648
22	6795	7178	7568	8185	8802
23	6948	7332	7721	8338	8957

2. § 6 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Für die Bediensteten des Betriebsdienstes der Dienststufen 6 bis 11 erhöht sich der nach Abs. 2 für die Dienststufe 5 vorgesehene Gehalt um

Schilling	in der Dienststufe
464	6
1082	7
2626	8
3398	9
4632	10
5713	11“

3. Die Tabelle im § 7 Abs. 2 hat zu lauten:

in der Gehaltsstufe	in der Dienststufe			
	1	2	3	4
	Schilling			
1	3636	4632	5251	6177
2	3754	4788	5405	6331
3	3885	4941	5560	6485
4	4026	5096	5713	6640
5	4268	5251	5868	6795
6	4408	5405	6023	6948
7	4556	5560	6177	7104
8	4710	5713	6331	7258
9	5096	5868	6485	7412
10	5251	6023	6640	7568
11	5405	6177	6795	7721
12	5560	6331	6948	7876
13	5713	6485	7104	8029
14	5868	6640	7258	8185
15	6023	6795	7412	8338
16	6177	6948	7568	8493
17	6331	7104	7721	8648
18	6485	7258	7876	8802
19	6640	7412	8029	8957
20	6795	7568	8185	9110

4. § 7 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Für die Bediensteten des Schätztechnischen Dienstes der Dienststufen 5 bis 7 erhöht sich der nach Abs. 2 für die Dienststufe 4 vorgesehene Gehalt um

Schilling	in der Dienststufe
772	5
2316	6
3552	7“

5. Die Tabelle im § 8 Abs. 3 hat zu lauten:

in der Gehaltsstufe	in der Dienststufe		
	1	2	3
	Schilling		
1	3269	3560	3740
2	3344	3640	3821
3	3422	3718	3913
4	3500	3800	4008
5	3580	3891	4103

in der Gehaltsstufe	in der Dienststufe		
	1	2	3
	Schilling		
6	3698	3984	4198
7	3780	4079	4291
8	3866	4173	4386
9	4056	4268	4480
10	4197	4408	4632
11	4339	4555	4788
12	4480	4710	4941
13	4632	4865	5096
14	4788	5019	5251
15	4941	5173	5405
16	5096	5327	5560
17	5251	5482	5713
18	5405	5637	5868
19	5560	5790	6023

6. Die Tabelle im § 9 Abs. 2 hat zu lauten:

in der Gehaltsstufe	in der Dienststufe	
	1	2
	Schilling	
1	3138	3419
2	3193	3480
3	3249	3539
4	3305	3600
5	3361	3658
6	3450	3718
7	3510	3779
8	3569	3842
9	3718	3913
10	3780	3984
11	3843	4056
12	3984	4197
13	4056	4268
14	4126	4339
15	4268	4480
16	4339	4556
17	4411	4635
18	4556	4788
19	4635	4865

7. Die Tabelle im § 10 Abs. 2 hat zu lauten:

in der Gehaltsstufe	Schilling
1	2952
2	3015
3	3079
4	3142
5	3204
6	3332
7	3401
8	3470
9	3538
10	3606
11	3676
12	3748
13	3821
14	3902
15	3985
16	4066
17	4147
18	4229
19	4312

Artikel II

Die im Dorotheums-Bedienstetengesetz in der Fassung des Artikels I angeführten Bezugsansätze gebühren ab

- 1. Juli 1972 im Ausmaß von 91.96 v. H.,
- 1. Juli 1973 im Ausmaß von 94.64 v. H.,
- 1. Juli 1974 im Ausmaß von 97.32 v. H.,
- 1. Juli 1975 im Ausmaß von 100.00 v. H.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

(2) Artikel I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 290/1971 tritt mit Ablauf des 30. Juni 1972 außer Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

Jonas

Kreisky

Rösch

219. Bundesgesetz vom 14. Juni 1972, mit dem die Kunsthochschul-Dienstordnung abgeändert wird (1. Novelle zur Kunsthochschul-Dienstordnung)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Kunsthochschul-Dienstordnung, BGBl. Nr. 77/1972, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 treten an die Stelle der Abs. 2 bis 4 folgende Bestimmungen:

„(2) Als Mindest- und Höchstsätze der Jahresentlohnung für eine Unterrichtsstunde pro Woche gelten:

I. Hochschulen für Musik und darstellende Kunst:

	Mindestsatz Schilling	Höchstsatz
1. Hauptfächer	4303	5413
2. Nebenfächer (Pflicht- und Wahlfächer)		
a) wissenschaftliche Fächer	3986	4460
b) künstlerische Fächer .	2763	3396
c) Solokorrepetition	2763	3872
d) Klavierbegleitung	2185	3171
e) künstlerische Hilfsdienste	2154	2423
f) andere Fächer (z. B. Fremdsprachen, Gymnastik, Fechten)	2284	3239

II. Hochschule für angewandte Kunst:

	Mindestsatz Schilling	Höchstsatz
1. Hauptfächer	3532	4324
2. Nebenfächer (Pflicht- und Wahlfächer)		
a) wissenschaftliche Fächer	3852	4324
b) künstlerische Fächer .	2606	3079
c) Werkstättenunterricht	2355	2627
d) künstlerischer Hilfsdienst	1857	2154
e) andere Fächer (z. B. Fremdsprachen und Fertigkeiten)	2284	3239

(3) Die im Abs. 2 festgesetzten Mindest- und Höchstsätze der Jahresentlohnung gelten ab

- 1. Juli 1972 im Ausmaß von 91.96 v. H.
- 1. Juli 1973 im Ausmaß von 94.64 v. H.
- 1. Juli 1974 im Ausmaß von 97.32 v. H.
- 1. Juli 1975 im Ausmaß von 100.00 v. H.“

2. Die bisherigen Abs. 5 und 6 sind als Abs. 4 und 5 zu bezeichnen.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1972 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Jonas

Kreisky

Firnberg

220. Bundesgesetz vom 14. Juni 1972, mit dem das Hochschulassistentengesetz 1962 geändert wird (9. Novelle zum Hochschulassistentengesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Hochschulassistentengesetz 1962, BGBl. Nr. 216, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 6/1969 wird geändert wie folgt:

1. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vollbeschäftigten wissenschaftlichen Hilfskräften gebührt ein Monatsentgelt von 4366 S; das Monatsentgelt beträgt aber für wissenschaftliche Hilfskräfte, die Diplomkaufmann, Diplomvolkswirt oder Diplomdolmetscher sind, 4582 S. Neben dem Monatsentgelt gebührt eine Haushaltszulage nach den Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54. Nicht vollbeschäftigten wissenschaftlichen Hilfskräften gebührt der ihrer Arbeitszeit entspre-

chende Teil des Monatsentgeltes und der Haushaltszulage.“

2. Die Abs. 2 und 3 des § 21 erhalten folgende Fassung:

„(2) Das Monatsentgelt der vollbeschäftigten Vertragsassistenten beträgt im ersten Jahr ihrer Verwendung 5854 S,
vom zweiten bis einschließlich dem vierten Jahr ihrer Verwendung 6175 S,
ab dem fünften Jahr ihrer Verwendung 6496 S,
ab dem siebenten Jahr ihrer Verwendung 7138 S
und ab dem neunten Jahr ihrer Verwendung 7596 S.

(3) Das Monatsentgelt erhöht sich für Vertragsassistenten, welche das Doktorat der Medizin erworben haben und als Ärzte verwendet werden, ab dem elften Jahr ihrer Verwendung auf 8130 S,
ab dem dreizehnten Jahr ihrer Verwendung auf 8579 S
und ab dem fünfzehnten Jahr ihrer Verwendung auf 9029 S.“

3. Dem § 21 wird angefügt:

„(6) Vollbeschäftigten Vertragsassistenten, auf die § 5 Abs. 2 anzuwenden ist, gebührt eine Kollegiengeldabgeltung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 51 Abs. 8 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 20. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 245/1970.“

4. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 4, des § 5 Abs. 1 bis 3 und der §§ 16 und 17 Abs. 1 sind auf das Dienstverhältnis der Vertragsassistenten anzuwenden.“

Artikel II

Die im § 18 Abs. 1 und § 21 Abs. 2 und 3 des Hochschulassistentengesetzes 1962 in der Fassung des Art. I angeführten Bezugsansätze gebühren ab

- 1. Juli 1972 im Ausmaß von 91'96 v. H.,
- 1. Juli 1973 im Ausmaß von 94'64 v. H.,
- 1. Juli 1974 im Ausmaß von 97'32 v. H. und
- 1. Juli 1975 im Ausmaß von 100 v. H.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich des Art. I Z. 1 und 2 und des Art. II mit 1. Juli 1972 und hinsichtlich des Art. I Z. 3 und 4 mit Beginn des Wintersemesters 1972/73 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Jonas

Kreisky

Firnberg

221. Bundesgesetz vom 14. Juni 1972, mit dem das Heeresgebührengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 140/1957, 116/1962, 185/1966, 12/1967, 376/1967, 272/1969 und 272/1971 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 4 hat zu lauten:

„(1) Den Wehrpflichtigen gebührt vom Tag ihres Dienstantrittes an für jeden in die Dienstzeit einzurechnenden Tag des Präsenzdienstes ein Taggeld, das für Wehrmänner, Chargen und Unteroffiziere 20 S täglich, für Offiziere 40 S täglich beträgt.“

2. Der Abs. 3 des § 4 hat zu lauten:

„(3) Für die Tage, an denen ein Wehrpflichtiger nach § 2 Abs. 1 lit. a, b oder c des Wehrgesetzes eingesetzt ist, gebührt ihm ein erhöhtes Taggeld; dieses beträgt für Wehrpflichtige, die ein Taggeld nach Abs. 1 erhalten, bei Wehrmännern, Chargen und Unteroffizieren 30 S täglich, bei Offizieren 60 S täglich und für Wehrpflichtige, die ein Taggeld nach Abs. 2 erhalten, 90 S täglich.“

3. Dem § 4 ist folgender neuer Abs. 4 anzufügen:

„(4) Das Taggeld nach Abs. 1 gebührt Wehrpflichtigen, die zwischen zwei Auszahlungsterminen (§ 7 Abs. 1) aus dem Präsenzdienst entlassen werden, auch für jene Tage, die zwischen dem Tag der Entlassung und dem diesem Tag unmittelbar folgenden Auszahlungstermin liegen.“

4. Der Abs. 2 des § 5 hat zu lauten:

„(2) Die Dienstgradzulagen betragen monatlich für den

Gefreiten	120 S
Korporal	240 S
Zugsführer	360 S
Wachtmeister	600 S
Oberwachtmeister	720 S
Stabswachtmeister	840 S
Oberstabswachtmeister	960 S
Offiziersstellvertreter	1080 S
Vizeleutnant	1200 S
Fähnrich	1200 S
Leutnant	1320 S
Oberleutnant	1440 S
Hauptmann	1680 S
Major	1920 S
Oberstleutnant	2160 S
Oberst	2400 S

Für die Wehrpflichtigen mit anders festgesetzten Dienstgradbezeichnungen gelten die Ansätze für die gleichwertigen Dienstgrade.“

5. Dem Abs. 3 des § 5 ist folgender Satz anzufügen:

„Wehrpflichtigen, die Anspruch auf das Taggeld nach § 4 Abs. 1 haben und zwischen zwei Auszahlungsterminen (§ 7 Abs. 1) aus dem Präsenzdienst entlassen werden, gebührt die Dienstgradzulage auch für jene Tage, die zwischen dem Tag der Entlassung und dem diesem Tag unmittelbar folgenden Auszahlungstermin liegen.“

6. Der Abs. 2 des § 6 hat zu lauten:

„(2) Die im Abs. 1 genannte Überbrückungshilfe ist am Tage der Beendigung des Grundwehrdienstes, im Falle eines außerordentlichen Präsenzdienstes nach § 32 Abs. 2 des Wehrgesetzes am Tage der Entlassung aus diesem Präsenzdienst auszuzahlen. Wird ein Wehrpflichtiger vorzeitig aus dem Grundwehrdienst entlassen, so ist ihm vor dieser Entlassung die Überbrückungshilfe in dem Ausmaß, das zu diesem Zeitpunkt auf die abgeleistete Präsenzdienstzeit entfällt, auszuzahlen; die restliche Überbrückungshilfe ist ihm am Tage der Entlassung aus dem restlich abgeleisteten Grundwehrdienst auszuzahlen. Wird ein Wehrpflichtiger vorzeitig aus einem außerordentlichen Präsenzdienst nach § 32 Abs. 2 des Wehrgesetzes entlassen, so ist ihm die Überbrückungshilfe vor dieser Entlassung auszuzahlen.“

7. Der Abs. 4 des § 6 hat zu lauten:

„(4) Die im Abs. 3 genannte Prämie ist dem Wehrpflichtigen, sofern er sich zu einem freiwillig verlängerten Grundwehrdienst in der Dauer von drei oder sechs Monaten verpflichtet hat, nach Ableistung dieses Präsenzdienstes, sofern er sich aber zu einem freiwillig verlängerten Grundwehrdienst in der Dauer eines Vielfachen von sechs Monaten verpflichtet hat, für jeweils sechs Monate des abgeleisteten Präsenzdienstes am letzten Tage dieses Zeitraumes auszuzahlen. Tritt der Wehrpflichtige unmittelbar vor dem Auszahlungstag eine Dienstfreistellung an, so ist ihm die Prämie am Tage vor dem Antritt der Dienstfreistellung auszuzahlen. Wird der Wehrpflichtige vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen, so ist ihm die Prämie in dem für die Zeit zwischen dem letzten Auszahlungstag und dem Tag der Entlassung gebührenden Ausmaß am Tage der Entlassung auszuzahlen. Fällt ein Auszahlungstag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist die Prämie an jenem Tage auszuzahlen, der

diesem Auszahlungstag unmittelbar vorangeht und nicht selbst ein Samstag, Sonntag oder Feiertag ist.“

8. Der Abs. 1 des § 7 hat zu lauten:

„(1) Taggelder und Dienstgradzulagen sind am 1., 11. und 21. jeden Monats oder, wenn diese Tage auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen, nach der für diesen Fall geltenden Bestimmung des § 6 Abs. 4 im vorhinein auszuzahlen. Hierbei sind, unabhängig von der auf einen Monat entfallenden Anzahl der Tage, die Dienstgradzulagen jeweils im Ausmaß eines Drittels des im § 5 Abs. 2 festgelegten Monatsbetrages auszuzahlen. Entsteht ein Anspruch auf Taggeld nach § 4 Abs. 3 zwischen zwei Auszahlungsterminen, so ist der Differenzbetrag zwischen dem nach § 4 Abs. 3 und dem ansonsten nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 gebührenden Taggeld zum nächstfolgenden Auszahlungstermin, sofern der Anspruch aber nach dem letzten Auszahlungstermin entsteht, am Tage der Entlassung aus dem Präsenzdienst bzw. am Tage vor dem Antritt einer der Entlassung unmittelbar vorangehenden Dienstfreistellung gemäß § 39 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971 auszuzahlen. Endet ein solcher Anspruch zwischen zwei Auszahlungsterminen, so ist der nicht mehr gebührende Teil des im vorhinein ausgezahlten Taggeldes zum nächstfolgenden Auszahlungstermin von dem nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 gebührenden Taggeld einzubehalten.“

9. Der Abs. 4 des § 7 hat zu lauten:

„(4) Im Falle der Ableistung von Kaderübungen (§ 28 Abs. 6 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971) oder im Falle der Ableistung von Truppenübungen (§ 28 Abs. 4 des Wehrgesetzes) sowie von freiwilligen Waffenübungen (§ 28 Abs. 9 des Wehrgesetzes), die nicht länger als 15 Tage dauern, sind das Taggeld nach § 4 Abs. 1 und je ein Dreißigstel der Dienstgradzulage am Dienstantrittstag für die gesamte Dauer der Waffenübungen im vorhinein auszuzahlen. Im Falle der Ableistung von Truppenübungen und freiwilligen Waffenübungen, die länger als 15 Tage dauern, sowie im Falle der Ableistung außerordentlicher Übungen (§ 28 a Abs. 4 des Wehrgesetzes) gilt hinsichtlich der Auszahlung des Taggeldes nach § 4 Abs. 1 und der Dienstgradzulage Abs. 1 sinngemäß. Das Taggeld nach § 4 Abs. 3 ist in allen Fällen unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 auszuzahlen.“

10. Der Abs. 5 des § 7 a hat zu lauten:

„(5) Die Fahrtkostenvergütung ist den Wehrpflichtigen, sofern nicht Fahrscheine (Gutscheine) zur Verfügung gestellt werden,

- a) im Falle des Abs. 3 lit. a innerhalb von 30 Tagen nach dem Antritt des Präsenzdienstes, spätestens aber am Tage der Entlassung aus diesem,
- b) im Falle des Abs. 3 lit. b am Tage der Entlassung aus dem Präsenzdienst oder am Tage vor dem Antritt der Dienstfreistellung,
- c) im Falle des Abs. 3 lit. c innerhalb von 30 Tagen nach der Geltendmachung gemäß Abs. 4, spätestens aber am Tage der Entlassung aus dem Präsenzdienst auszusahlen.“

11. Im Abs. 3 des § 12 ist die Betragsangabe „10 S“ durch die Betragsangabe „20 S“ zu ersetzen.

12. § 17 a hat zu lauten:

„§ 17 a. Bestattung und Überführung

Im Falle des Ablebens eines Wehrpflichtigen trägt der Bund die notwendigen Bestattungskosten sowie die notwendigen Kosten einer Überführung des verstorbenen Wehrpflichtigen vom Ort seines Ablebens, sofern aber dieser Ort im Ausland gelegen ist und sich der Wehrpflichtige nicht aus dienstlichen Gründen im Ausland befunden hat, von der Staatsgrenze in einen anderen Ort im Inland.“

13. a) Im § 19 Abs. 2 und Abs. 4 tritt jeweils an Stelle des Betrages von „1800 S“ der Betrag von „3100 S“;

b) § 19 Abs. 6 hat wie folgt zu lauten:

„(6) Die Bemessungsgrundlage für den Familienunterhalt beträgt höchstens 7500 Schilling und mindestens 3100 Schilling monatlich.“

14. Im Abs. 3 des § 27 sind die Worte „innerhalb von 14 Tagen“ durch die Worte „innerhalb von vier Wochen“ zu ersetzen.

15. Der Abs. 4 des § 27 hat zu lauten:

„(4) Der Teil einer Entschädigung nach Abs. 3, der über den Entschädigungsbetrag nach Abs. 2 hinausgeht, ist innerhalb von drei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides über die Zuerkennung der Entschädigung vom Bundesministerium für Landesverteidigung im Postwege zu überweisen.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Landesverteidigung betraut.

Kreisky Jonas Lütgendorf

222. Bundesgesetz vom 14. Juni 1972, über die Ermäßigung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Kalenderjahr 1972

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Personen wird die Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das zweite Halbjahr des Kalenderjahres 1972 wie folgt ermäßigt:

a) Wird die Einkommensteuer veranlagt, ist die im Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr 1972 festzusetzende Einkommensteuer samt Beiträgen und Sonderabgabe vom Einkommen bis zur Höhe dieser Abgaben um 360 S zu ermäßigen. Dies gilt nicht, wenn Arbeitnehmer gemäß § 93 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 370/1970 veranlagt werden.

b) Wird die Einkommensteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhoben, hat der Arbeitgeber die für den Arbeitnehmer von den laufenden Bezügen einzubehaltende Lohnsteuer samt Beiträgen und der Sonderabgabe vom Einkommen, die für den ersten nach dem 30. Juni 1972 endenden Lohnzahlungszeitraum erhoben wird, um 360 S zu kürzen. Erreicht der Ermäßigungsbetrag hierbei nicht den Betrag von 360 S dann hat der Arbeitgeber den Restbetrag in den unmittelbar folgenden Lohnzahlungszeiträumen des Kalenderjahres 1972 durch Kürzung der Lohnsteuer für die laufenden Bezüge des Arbeitnehmers zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung des Ermäßigungsbetrages kann bei Arbeitnehmern, die keine oder eine Zweite (Dritte usw.) Lohnsteuerkarte vorgelegt haben, nicht erfolgen. Bei Lösung des Dienstverhältnisses nach dem 30. Juni 1972 ist dem Arbeitnehmer auf der Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, in welchem Ausmaß der Ermäßigungsbetrag gewährt wurde.

c) Erreicht die nach lit. b vorgenommene Kürzung der Lohnsteuer des Arbeitnehmers nicht den Betrag von 360 S, dann kann der Arbeitnehmer aus diesem Grunde unter sinngemäßer Anwendung des § 76 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes 1967 die Durchführung eines Jahresausgleiches

beantragen. Bei Durchführung eines beantragten Jahresausgleiches gemäß dem ersten Satz oder gemäß § 76 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1967 ist der auf Grund des Jahresausgleiches sich gemäß § 77 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1967 ergebende Erstattungsbetrag um den Betrag von 360 S zu erhöhen.

- d) Wird ein Jahresausgleich gemäß § 76 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1967 durchgeführt, ist der gemäß § 77 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1967 vorzuschrei-

bende Nachforderungsbetrag um 360 S zu kürzen.

- e) Der Ermäßigungsbetrag gemäß lit. b bis lit. d darf jedoch nicht die für das Kalenderjahr 1972 entrichtete, auf laufende Bezüge entfallende Lohnsteuer übersteigen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky

Jonas

Androsch



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 228.— für Inlands- und S 288.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), Tel. 72 61 51.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.